

# **Zukunft für Steng Hau**

## **Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen in Steng Hau, Kambodscha**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft für Steng Hau“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Zukunft für Steng Hau e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die humanitäre Hilfe für bedürftige Menschen in Steng Hau, Kambodscha, ohne Rücksicht auf deren religiöse, politische und weltanschauliche Gebundenheit, wobei die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund steht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch persönliche und wirtschaftliche Hilfeleistung in Steng Hau, Kambodscha, auf dem Gebiet von schulischer Bildung (z.B. Unterstützung von Englischunterricht oder Unterricht in der Landessprache Khmer für Kinder, die die öffentliche Schule nicht besuchen können; die finanziellen Zuwendungen gehen hierbei über das Konto einer ausländischen Körperschaft), Gesundheit (z.B. Versorgung mit sauberem Trinkwasser, Moskitonetzen etc.) und Ökologie (z.B. Aufbau einer funktionierenden Abfallbeseitigung) verwirklicht. Der Verein veranstaltet hierzu Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen und führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Gemeinschaft (nicht rechtsfähige Vereinigung) und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern bzw. über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich (per e-Mail oder Post) zum Quartalsende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden kann;
  - b) durch Ausschluss;
  - c) durch Tod.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist;
  - b) den Verein allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Aus diesen Gründen kann auch die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung seines Ausschlusses Einspruch erheben. Dieser ist durch Einschreibebrief, dessen Poststempel für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs maßgebend ist, an den Vorstand zu richten und soll eine Begründung enthalten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss ist dann gültig und kann nicht mehr angefochten werden. Ab Eröffnung des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag ist quartalsmäßig im Voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dessen Stellvertreter/in (2. Vorsitzende)
  - c) dem/der Kassenwart/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf - in der Regel alle 3 Monate - statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.

#### **§ 7 Vertretung, Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in (2. Vorsitzende) und der/die Kassenwart/in, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
2. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für eine Satzungsänderung bzw. Satzungsergänzung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen können nur gefasst werden, wenn der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Entlastung des Vorstandes;
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
  - c) Anträge des Vorstandes;
  - d) Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein müssen;
  - e) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen;
  - f) die Auflösung des Vereins;
  - g) die Wahl des Vorstandes;
  - h) die Wahl eines/ Kassenprüfers/in;
  - i) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
5. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Insbesondere ist in der Niederschrift der Wortlaut von Beschlüssen sowie alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist, aufzunehmen.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen steuerbegünstigten Verein mit ähnlicher Zielsetzung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 04. Januar 2007